

# attention!

Eine Publikation der usic-Stiftung zu den Themen  
Schadenprävention und Qualitätssicherung

## Honorarforderungen: Mehr Details!

Dr. Thomas Siegenthaler

*Es ist eine schleichende Entwicklung: Die schweizerischen Gerichte setzen den sog. Verhandlungsgrundsatz immer konsequenter um – auch zulasten der Wahrheitsfindung. Das führt bei Zivilprozessen zu immer strengeren Anforderungen an die Detaillierung (sog. Substanziierung). Das geht unterdessen so weit, dass Honorarforderungen von Planern gerichtlich fast nicht mehr durchsetzbar sind.*

Der Verhandlungsgrundsatz ist die prozessrechtliche Konsequenz der Privatautonomie: Die Parteien sind nicht nur frei, ihre privatrechtlichen Angelegenheiten selber zu regeln, sie entscheiden im privatrechtlichen Rechtsstreit auch frei darüber, was sie vor Gericht vorbringen und was sie lieber verschweigen. Das staatliche Gericht soll sich nämlich nicht um private Angelegenheiten kümmern, die gar nicht vorgebracht wurden. Das bedeutet wiederum, dass es Sache der Parteien ist, im Zivilprozess jene tatsächlichen Behauptungen aufzustellen, von deren Nachweis der geltend gemachte Anspruch abhängt. Wenn die beklagte Partei die tatsächlichen Behauptungen der klagenden Partei im Zivilprozess dann bestreitet (und das tut sie meistens), muss die klagende Partei ihren Sachvortrag substanziieren, d.h. in Einzeltatsachen zergliedert, umfassend und klar darlegen, damit darüber Beweis abgenommen werden kann.

### 1. Substanziierung von Aufwand bei einem Honorar nach effektivem Zeitaufwand

Was muss nun konkret dargelegt werden, wenn ein Planer im Rahmen einer Honorarklage einen bestimmten Aufwand vergütet haben will? Klare Vorgaben sind diesbezüglich von den Gerichten nicht zu erwarten. Aber aus Urteilen ergibt sich, was *nicht* ausreicht:

«Ungenügend sind namentlich blosse tabellenförmige Zusammenstellungen darüber, an welchem Datum welche Mitarbeiter wie viele Stunden eingesetzt haben. Notwendig sind vielmehr hinlängliche Angaben zu den erbrachten Arbeiten. Fehlen diese ganz oder beschränken sie sich auf Stichworte bzw. vage und unverständliche Beschreibungen, genügen sie den Substanziierungsanforderungen nicht.» ...

«Pauschale Umschreibungen wie "Vorprojektphase, Zusatzleistungen", "Studium von Lösungsmöglichkeiten", "Projektphase" oder "Ausführungsphase" genügten nicht; denn damit sei es nicht möglich, zu überprüfen, ob die über einen Zeitraum von rund drei Jahren (mutmasslich) aufgewendeten 928,5 Arbeitsstunden bei sorgfältigem Vorgehen objektiv notwendig gewesen seien, um zu den vom Beschwerdeführer präsentierten Arbeitsergebnissen (insbesondere Pläne Ist-Zustand, Baugesuch, Baupläne, Brandschutzbeschrieb und -pläne) zu kommen und letztlich die angestrebte Baubewilligung zu erlangen.» (Urteil 4A\_446/2020 (8.3.2021) E. 6.1, E. 6.3).



# attention!

Es reicht also nicht aus, wenn dargelegt wird, ein bestimmter Mitarbeiter habe an einem bestimmten Datum eine bestimmte Anzahl Stunden z.B. für das «Studium von Lösungsmöglichkeiten» aufgewendet. Die Darlegung muss hinreichend präzise sein, um in Kombination mit konkreten Arbeitsergebnissen (welche dem Gericht vorgelegt werden können) nachvollziehbar zu machen, was genau gemacht wurde und ob dieser Aufwand notwendig und angemessen war – also z.B. etwa wie folgt:

31.01.22	Jean Modèle	Projekt «Muster» Phase 31 (Vorprojekt)	Studium von Lösungsmöglichkeiten für die Abtragung horizontaler Kräfte im Bereich des Einkaufsgeschosses infolge Erdbebeneinwirkung (vgl. Vorprojektplan Nr. XXXX vom dd.mm.yy), E-Mail an Frau Architektin YYYY zur Klärung, ob im Bereich Achse D3 – D4 eine Betonwand angeordnet werden kann.	3h
----------	-------------	--	--	----

Eine solche Leistungserfassung ermöglicht es im Prozessfall nachvollziehbar darzustellen, welche Leistungen konkret erbracht wurden. In Kombination mit den entsprechenden Arbeitsergebnissen (Arbeitsstand der Planung vorher/nachher, E-Mail) könnte ein Gutachter so abschätzen, ob der geltend gemachte Aufwand als notwendig und angemessen erscheint.

## 2. Substanziierung bei einem Honorar nach aufwandbestimmenden Baukosten

Wenn ein Honorar strittig ist, das gemäss den Leistungs- und Honorarordnungen des SIA von 2014 nach den aufwandbestimmenden Baukosten zu bemessen ist,<sup>1</sup> müssen die entsprechenden Faktoren dargelegt und belegt werden. In Streitfällen sind dabei jeweils der Betrag der aufwandbestimmenden Baukosten und der effektive Erfüllungsgrad (Teilleistungsprozente) heikel:

- Wenn vereinbart wurde, dass die Schlussrechnung für die Berechnung des Honorars nach den Baukosten massgebend ist, muss im Bestreitungsfall die gesamte Schlussrechnung «in Einzeltatsachen zergliedert» dargelegt werden – also eine Rechnungsposition nach der anderen... Das kann fast unmöglich werden, wenn das Vertragsverhältnis zwischen dem Planer und der Bauherrschaft vor der Erstellung der Schlussabrechnung im Streit beendet wurde und der Planer keine Schlussrechnung zur Verfügung hat, auf die er sich abstützen könnte.
- Sehr schwierig kann es auch sein, einen strittigen Erfüllungsgrad (also die Anzahl erbrachter Teilleistungsprozente) darzulegen und zu beweisen. Der Leistungsbeschrieb in Art. 4 der Leistungs- und Honorarordnungen soll explizit keine Checkliste sein (Art. 4.1 SIA-103). Damit fehlt es aber auch an einfach handhabbaren Kriterien, um zu bestimmen, was es z.B. genau braucht, damit die Teilphase «32 Bauprojekt» mit den vollen 22

<sup>1</sup> Die Ausgabe von 2014 wird vom SIA nicht mehr publiziert. Stattdessen existiert eine Version von 2020, welche die Honorierung nach den aufwandbestimmenden Baukosten nicht mehr vorsieht. Trotzdem wird die Version von 2014 manchmal auch heute noch als Vertragsbestandteil vereinbart – was auch durchaus zulässig ist (Vertragsfreiheit).

# attention!

Teilleistungsprozenten erfüllt ist bzw. wann es eher 21% oder gar nur 15% wären. Wer in einem Zivilprozess behauptet, dass sämtliche Leistungen einer Teilphase erbracht wurden, muss darlegen, welche Detailleistungen in dieser Phase erbracht wurden und wie diese Leistungen in Prozenten zu gewichten sind. Ausserdem muss natürlich belegt werden, dass die behaupteten Leistungen effektiv erbracht wurden – am besten indem die Arbeitsergebnisse vorgelegt werden.

Auch um einen Erfüllungsgrad in einem Zivilprozess detailliert darzulegen braucht es also eine detaillierte Erfassung der erbrachten Leistungen.

### 3. Substanziierung bei einem Pauschalhonorar

Solange im Zivilprozess unbestritten bleibt, dass die vereinbarten Leistungen allesamt erbracht wurden, ist es nicht schwierig darzulegen, dass somit das vereinbarte Pauschalhonorar geschuldet ist.

In Streitfällen geht es aber nicht selten darum, dass das Vertragsverhältnis vorzeitig beendet wurde und dass dann strittig wird, welcher Anteil der vereinbarten Leistungen erbracht wurde. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts (BGer A4\_133/2019, 4A\_143/2019 vom 10. Dezember 2019, E. 9.3) ist bei einer vorzeitigen Auflösung eines Vertrages der geschuldete Anteil der Pauschale proportional zu bestimmen, d.h. entsprechend dem Anteil des Wertes der erbrachten Leistungen am Wert der gesamten Leistung. Im Zivilprozess braucht es somit einen Sachvortrag zu den erbrachten Leistungen und zu deren Wert im Verhältnis zum Wert der gesamten Leistung. Im Bestreitungsfall müssen somit sämtliche erbrachten Leistungen detailliert dargelegt und eine Aussage zu deren Wert gemacht werden. Das ist fast ein Ding der Unmöglichkeit – ausser die bürointerne Erfassung der Leistungen wurde mit einem sehr hohen Detaillierungsgrad durchgeführt.

### 4. Fazit und Tipps

Es ist zu hoffen, dass der SIA bei der nächsten Überarbeitung der Leistungs- und Honorarordnungen die Vertragsbestimmungen zum Honorar so gestaltet, dass die Durchsetzung offener Honorarforderungen vor Gericht einfacher wird. Entsprechende vertragstechnische Möglichkeiten gibt durchaus (z.B. vereinbarte Tatsachenvermutungen). Bis es neue Honorarordnungen gibt, ist den Planern Folgendes zu empfehlen:

#### **(a) Keine Akontorechnungen stellen, sondern in Zwischenrechnungen jeweils alle bis zur Rechnungsstellung erbrachten Leistungen *definitiv abrechnen*:**

Zwischenrechnungen werden von Ingenieuren oft routinemässig als «Akontorechnung» betitelt. Eine «Akontorechnung» ist aber definitionsgemäss eine Rechnung, deren Zahlung unter dem Vorbehalt der definitiven Abrechnung erfolgt. Bis zur definitiven Abrechnung ist alles provisorisch. Entsteht noch vor der definitiven Abrechnung ein Streit, kann der Auftraggeber immer noch den Nachweis verlangen, dass durch Akontozahlungen eigentlich bereits abgedeckte Leistungen

# attention!

effektiv erbracht wurden. Gelingt dem Planerbüro dieser oftmals erstaunlich schwierige Nachweis nicht, muss es bereits erhaltene Akontozahlungen zurückerstatten!

Ich empfehle daher, Rechnungen nicht als «Akontorechnungen» zu betiteln, sondern mit den Zwischenrechnungen, jeweils *die bis zum Rechnungszeitpunkt erbrachten Leistungen definitiv abzurechnen*. In der Rechtslehre spricht man dabei von «Teilrechnungen». Natürlich kann man das nicht, wenn im Honorarvertrag explizit von «Akontorechnungen» die Rede ist. Nach der SIA-LHO hat der Beauftragte indessen Anspruch auf «Abschlusszahlungen» (Art. 1.3.4), was begrifflich unscharf ist und auch eine definitive Abrechnung der effektiv erbrachten Leistungen zulässt. Natürlich bedeutet, die definitive (Zwischen-)Abrechnung der erbrachten Leistungen aber auch, dass später für die bereits abgerechneten Leistungen keine zusätzlichen Honorare in Rechnung gestellt werden können.

## **(b) Extrem detaillierte interne Leistungserfassung oder Akzept des Ausfallrisikos:**

Für den Fall, dass die Honorare jemals eingeklagt werden müssen, ist den Planerbüros zu empfehlen, die interne Leistungserfassung («Stundenjournale») in einer extrem detaillierten Art zu betreiben, und zwar nicht nur bei einem Honorar nach effektivem Aufwand, sondern generell.

Wer sich diesen internen Aufwand einer extrem detaillierten Leistungserfassung lieber spart, muss damit klarkommen, mitunter eine Honorarforderung wegen fehlender gerichtlicher Durchsetzbarkeit abschreiben zu müssen – was gesamthaft betrachtet vielleicht das «kleinere Übel» ist.

## **(c) Prüfen alternativer Streiterledigungsmodelle:**

Es ist generell fraglich, ob es sachgerecht ist, komplexe Baustreitigkeiten einem staatlichen Gericht vorzulegen. Alternative Streitbeilegungsmethoden eignen sich für solche Streitigkeiten eigentlich besser (Mediation, Schlichtung, Schiedsgericht nach der SIA-Norm 150). So sind z.B. Schiedsgerichte nach der SIA-Norm 150 in der Regel zwar teurer als Verfahren vor staatlichen Gerichten, aber die Substanziierungspflichten sind deutlich weniger streng (vgl. Art. 24 SIA-Norm 150).

Das Vertragsformular 1001/1 des SIA «Planer- / Bauleitungsvertrag» (Ausgabe 2020) sieht explizit vor, dass man für solche alternativen Streitbeilegungsmethoden optieren kann:

# attention!

## 12 Anwendbares Recht, Streiterledigung und Gerichtsstand

Auf den vorliegenden Vertrag ist ausschliesslich Schweizerisches Recht anwendbar. Die Bestimmungen des Wiener Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf, abgeschlossen in Wien am 11.04.1980) werden wegbedungen.

Für den Fall, dass zwischen den Parteien Streit entsteht, verpflichten sie sich, in direkten Gesprächen eine gütliche Einigung zu suchen. Allenfalls ziehen sie eine unabhängige und kompetente Person bei, deren Aufgabe es ist, zwischen den Parteien zu vermitteln und den Streit zu schlichten. Jede Partei kann der andern Partei die Bereitschaft für ein Streiterledigungsverfahren (z.B. direktes Gespräch, Mediation oder Schlichtung durch eine fachkundige Drittperson, die einen eigenen Lösungsvorschlag erarbeitet) schriftlich anzeigen. Mit Hilfe des Mediators oder des Schlichters legen die Parteien das geeignete Verfahren und die einzuhaltenden Regeln schriftlich fest.

Wird kein Streiterledigungsverfahren vereinbart oder können sich die Parteien innert 60 Tagen nach Erhalt der Anzeige weder in der Sache noch über die Wahl des Mediators oder des Schlichters einigen oder scheidet die Mediation oder die Schlichtung innert 90 Tagen nach Erhalt der Anzeige, steht jeder Partei der Rechtsweg

- an ein ordentliches Gericht
  - an ein Schiedsgericht gemäss der Norm SIA 150 (jeweils aktuellste Ausgabe)
    - ohne Geltung des Anhangs zur Norm SIA 150 («Verfahren der dringlichen Feststellung»)
    - mit Geltung des Anhangs zur Norm SIA 150 («Verfahren der dringlichen Feststellung»)
- offen.

Die Parteien vereinbaren als Gerichtsstand / Sitz des Schiedsgerichts:

- den (Wohn-)Sitz des Auftraggebers
- den (Wohn-)Sitz des Beauftragten
- den Lageort des Bauprojektes, nämlich

### Honorarforderungen und die kollektive Berufshaftpflichtversicherung der usic-Stiftung

Die Kollektivversicherung der usic-Stiftung ist eine Berufs- und Berufshaftpflichtversicherung. Sie ist *keine Honorarversicherung*.

Manchmal verweigert der Auftraggeber die Bezahlung des Honorars unter Hinweis auf angebliche haftpflichtrechtliche Gegenforderungen:

(a) Sofern diese Gegenforderungen (Schadenersatzforderungen) ausgewiesen sind und diese sozusagen durch Verrechnung mit fälligen Honorarforderungen bezahlt wurden, entschädigt die Berufshaftpflichtversicherung den usic-Destinatär für diese zur Ausgleichung der Schadenersatzforderung verwendeten Honorarforderungen.

(b) Oft sind die Verhältnisse aber nicht so klar: Der Schadenersatzanspruch ist nicht belegt und dennoch verweigert der Auftraggeber die Zahlung offener Honorarforderungen. Dabei kann es helfen, den Auftraggeber auf Art. 1.4.1 der SIA-LHO hinzuweisen (vgl. auch Art. 8.4 der Allgemeinen Vertragsbedingungen KBOB für Planerleistungen, 2022):

# attention!

*«Macht der Auftraggeber gegenüber dem Beauftragten Schadenersatzansprüche geltend, ist es dem Auftraggeber untersagt, die Bezahlung von Rechnungen des Beauftragten zu verweigern oder die entsprechenden Forderungen mit den Forderungen des Beauftragten zu verrechnen, sofern der Beauftragte die Forderung des Auftraggebers sicherstellt. Als Sicherstellung gilt insbesondere der Nachweis des Beauftragten oder dessen Versicherung, dass im Umfang des geltend gemachten Anspruchs eine Versicherungsdeckung besteht.»*

Nützt auch dieser Hinweis nichts, bleibt dem Planer oftmals nichts anderes übrig, als den Honoraranspruch auf eigene Kosten einzuklagen. Wenn der Auftraggeber im Zivilprozess dann Gegenforderungen aufgrund angeblicher Pflichtverletzungen des Planers geltend macht, kommt in die Bezug auf diese Gegenforderungen die Berufshaftpflichtversicherung zum Zuge: Primär wird es dabei um eine Abwehr unberechtigter Ansprüche gehen, d.h. konkret um eine entsprechende Beteiligung der Versicherung an den Gerichts- und Anwaltskosten. Falls sich die Gegenforderungen im Zivilprozess als gerechtfertigt erweist, bezahlt die Berufshaftpflichtversicherung die Schadenersatzansprüche.

Für beides (Abwehr unberechtigter Ansprüche, Zahlung von Schäden) gilt dabei immer der Vorbehalt, dass der geltend gemachte Schaden nach den Versicherungsbedingungen gedeckt ist.



# attention!

## Wichtige Adressen

### Geschäftsstelle usic-Stiftung

SRB Assekuranz Broker AG  
Heidi Spinner  
Luggwegstrasse 9  
8048 Zürich  
Tel +41 44 497 87 80  
heidi.spinner@srb.ch

### Rechtsberater

Dr. Thomas Siegenthaler  
Scherler + Siegenthaler  
Rechtsanwälte AG  
Marktgasse 1  
Postfach 2276  
8401 Winterthur  
Tel +41 52 265 77 77  
siegenthaler@advo-net.ch  
www.advo-net.ch

Daniel Gebhardt, lic. iur.  
NEOVIUS Advokaten & Notare  
Hirschgässlein 30  
Postfach 558  
4010 Basel  
Tel +41 61 271 27 70  
daniel.gebhardt@neovius.ch  
www.neovius.ch

Dr. Mario M. Marti  
Kellerhals Carrard  
Effingerstrasse 1  
Postfach  
3001 Bern  
Tel +41 58 200 35 85  
mario.marti@kellerhals.ch  
www.kellerhals.ch

### Stiftungsrat

Präsident  
Dr. Dieter Flückiger  
c/o Flückiger + Bosshardt AG  
Räffelstrasse 32  
8045 Zürich  
Tel +41 44 555 36 25  
dieter.flückiger@fbag.ch

Vizepräsident  
Dominique Weber  
c/o Weber + Brönnimann  
Bauingenieure AG  
Morillonstrasse 87  
3007 Bern  
Tel +41 31 370 92 11  
d.weber@webroe.ch

Stiftungsräte  
Bernhard Berger  
Hans-Ulrich Frey  
Andrea Galli  
Hansjörg Hader  
Dr. Mario Marti  
Ruedi Müller  
Urs Müller  
Dr. Hans C. Nabholz  
Dr. Thomas Siegenthaler

Sowie online unter:  
[www.usic-stiftung.ch](http://www.usic-stiftung.ch)

